

**Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Mathematik
an der Universität Dortmund
vom 12. Juni 1997**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein Westfalen (UG) vom 3. August 1993 (GV. NW. 1993 S. 532 ff.), hat die Universität Dortmund die folgende Diplomprüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhalt

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuß
- § 6 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II Diplom-Vorprüfung

- § 9 Zulassung
- § 10 Zulassungsverfahren
- § 11 Ziel, Umfang und Art der Prüfung
- § 12 Klausurarbeiten
- § 13 Mündliche Prüfungen
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung
- § 15 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

§ 16 Zeugnis

III Diplomprüfung

§ 17 Zulassung

§ 18 Umfang und Art der Prüfung

§ 19 Diplomarbeit

§ 20 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

§ 21 Klausurarbeiten und mündliche Prüfungen

§ 22 Zusatzfächer

§ 23 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung

§ 24 Wiederholung der Diplomprüfung

§ 25 Freiversuch

§ 26 Zeugnis

§ 27 Diplom

IV Schlußbestimmungen

§ 28 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

§ 29 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 30 Aberkennung des Diplomgrades

§ 31 Übergangsbestimmungen

§ 32 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums im Studiengang Mathematik. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines oder ihres Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Das Studium soll dem Studenten oder der Studentin unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, daß er oder sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnis und zu verantwortungsvollem Handeln befähigt wird. In einem Teilgebiet der Mathematik soll er oder sie diese Fähigkeiten vertieft haben.

§ 2

Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht der Fachbereich Mathematik der Universität Dortmund den Grad „Diplom-Mathematiker“ bzw. „Diplom-Mathematikerin“, abgekürzt „Dipl.-Math.“.

§ 3

Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung neun Semester.

(2) Der Studiumumfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich umfaßt 160 Semesterwochenstunden; davon entfallen auf den nicht prüfungsrelevanten Wahlbereich 16 Semesterwochenstunden. In der Studienordnung sind die Studieninhalte so auszuwählen und zu begrenzen, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, daß der Student oder die Studentin im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zu selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

§ 4 Prüfungen, Prüfungsfristen

(1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Die Diplom-Vorprüfung soll in der Regel vor Beginn des fünften Studienseesters abgeschlossen sein. Die Diplomprüfung soll einschließlich der Diplomarbeit innerhalb der in § 3 Abs.1 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein.

(2) Meldung zur Diplom-Vorprüfung soll spätestens im vierten Semester, die Meldung zur Diplomprüfung soll spätestens im siebten Studienseester, und zwar jeweils mindestens sechs Wochen vor dem ersten Prüfungstermin durch Einreichen des schriftlichen Antrags auf Zulassung zu der Prüfung (§ 9 bzw. § 17) beim Prüfungsausschuß erfolgen.

(3) Prüfungen sollen studienbegleitend abgelegt werden; Voraussetzung für die Ablegung von Prüfungen vor Ablauf der in Absatz 1 und § 3 Abs. 1 festgelegten Zeiten ist, daß die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.

(4) Der Kandidat oder die Kandidatin kann sich innerhalb der Fristen gemäß § 11 Abs. 6 und § 15 Abs. 2 bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin von Fachprüfungen abmelden.

(5) Für jede mündliche Prüfung stehen in jedem Semester mindestens zwei Prüfungstermine zur Verfügung. Zu jeder Klausur findet innerhalb der vorlesungsfreien Zeit eine Nachklausur statt.

(6) Im übrigen gelten die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen des Erziehungsurlaubs.

§ 5 Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich Mathematik einen Prüfungsausschuß. Der Prüfungsausschuß besteht aus dem oder der Vorsitzenden, dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin und fünf weiteren Mitgliedern. Der oder die Vorsitzende, sein oder ihr Stellvertreter oder seine oder ihre Stellvertreterin und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professoren und Professorinnen, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studenten und Studentinnen gewählt.

Mit Ausnahme des oder der Vorsitzenden und seiner bzw. ihrer Stellvertretung wird für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses ein Vertreter oder eine Vertreterin aus der jeweiligen Gruppe gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professoren und Professorinnen und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ist bekanntzugeben.

(2) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er

ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuß dem Fachbereich regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplans und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende übertragen: dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereich.

(3) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben dem oder der Vorsitzenden oder dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin und zwei weiteren Professoren oder Professorinnen mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreter oder Stellvertreterinnen, die Prüfer und Prüferinnen sowie die Beisitzer und Beisitzerinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Die Geschäftsführung des Prüfungsausschusses liegt beim Zentralen Prüfungsamt der Universität Dortmund.

§ 6

Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und Prüferinnen sowie die Beisitzer und Beisitzerinnen. Zur Abnahme von Prüfungen sind Professoren und Professorinnen, außerplanmäßige Professoren und Professorinnen, Honorarprofessoren und -professorinnen, Privatdozenten und -dozentinnen, Hochschuldozenten und -dozentinnen und Oberassistenten und -assistentinnen befugt. In Ausnahmefällen kann die Prüfungsberechtigung auch verliehen werden an wissenschaftliche Assistenten und Assistentinnen, wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, soweit sie Aufgaben nach § 60 Abs. 1 Satz 4 UG wahrnehmen, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte, ferner in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszweckes erforderlich oder sachgerecht ist. Eine diesem Kreis angehörende Person darf nur dann zum Prüfer oder zur Prüferin bestellt werden, wenn er oder sie mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit in dem Prüfungsfach ausgeübt hat. Zum Beisitzer oder zur Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat und hauptamtlich wissenschaftlich im entsprechenden Fachbereich tätig ist.

(2) Die Prüfer und Prüferinnen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Der Kandidat oder die Kandidatin kann für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungen Prüfer und Prüferinnen vorschlagen. Dies gilt nicht für mündliche Ergänzungsprüfungen gemäß § 11 Abs. 5. Auf die Vorschläge des Kandidaten oder der Kandidatin soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden; die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

(4) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Kandidaten oder der Kandidatin die Namen der Prüfer und Prüferinnen rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufungen in höhere Fachsemester.

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Studiengang Mathematik an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der aufnehmenden Hochschule Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten sowie Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt.

(5) Leistungen, die mit einer erfolgreiche abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in dem Wahlfach Mathematik erbracht worden sind, werden

als Studienleistungen auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(6) Studienbewerbern und -bewerberinnen, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 UG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Grundstudiums und auf Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuß bindend.

(7) Zuständig für Anrechnungen und Einstufungsprüfungen nach den Absätzen 1 bis 6 ist der Prüfungsausschuß. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören.

(8) Werden Studienleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk bestanden aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(9) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 6 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student oder die Studentin hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat oder die Kandidatin ohne triftigen Grund zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe als triftig an, wird dem Kandidaten oder der Kandidatin dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat oder die Kandidatin, das Ergebnis seiner oder ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder dem oder der Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder dem oder der Aufsichtführenden, in

der Regel nach Abmahnung, von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Begründung für den Ausschluß ist aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß den Kandidaten oder die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat oder die Kandidatin kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, daß Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuß überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 9

Zulassung

(1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. mindestens das letzte Semester vor der Meldung zur Diplom-Vorprüfung an der Universität Dortmund für den Diplomstudiengang Mathematik eingeschrieben war - der Prüfungsausschuß kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen - oder gemäß § 70 Abs. 2 UG als Zweithörer für diesen Studiengang zugelassen ist,
3. Leistungsnachweise zu folgenden Lehrveranstaltungen erworben hat:
 - 3.1 je einen Leistungsnachweis zu drei der fünf Lehrveranstaltungen Analysis I, II, III, Lineare Algebra und analytische Geometrie I, II; es muß mindestens je ein Leistungsnachweis aus den Gebieten „Analysis“ und „Lineare Algebra und analytische Geometrie“ erbracht werden. Ein solcher Leistungsnachweis wird durch das Bestehen einer dreistündigen Klausurarbeit erworben; zu dieser Klausur wird nur zugelassen, wer regelmäßig aktiv an den Übungen zu der entsprechenden Lehrveranstaltung teilgenommen hat. In Analysis III kann der jeweilige Hochschullehrer entscheiden, daß der Leistungsnachweis auch durch eine mündliche Prüfung erworben werden kann;
 - 3.2 einen Leistungsnachweis zu der Lehrveranstaltung Numerische Mathematik I, der aufgrund eines Praktikumsberichts erworben wird;
 - 3.3 einen Leistungsnachweis zu einem Proseminar, der aufgrund eines Proseminarvortrags (Referat) erworben wird;
 - 3.4 im Nebenfach (vgl. Anlage).

(2) Die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen werden im Falle des § 7 Abs. 6 durch entsprechende Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung ganz oder teilweise ersetzt.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich an den Prüfungsausschuß zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. Nachweise über das bisherige Studium,
3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat oder die Kandidatin bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung in einem Studiengang Mathematik nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob er oder sie seinen oder ihren Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder ob er oder sie sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet,
4. eine Erklärung, wenn der Kandidat oder die Kandidatin der Zulassung von Zuhörern und Zuhörerinnen bei der mündlichen Prüfung widerspricht,
5. Vorschläge für die Prüfer und Prüferinnen der mündlichen Prüfungen (§ 6, Abs. 3),
6. die Benennung des Nebenfachs.

(4) Ist es dem Kandidaten oder der Kandidatin nicht möglich, eine nach Absatz 3 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(5) Die Fachprüfungen in „Analysis“ und „Grundstrukturen, Lineare Algebra und analytische Geometrie“ gemäß § 11, Abs. 2, Nrn. 1, 2 können bereits nach dem ersten Studienjahr abgelegt werden, sofern drei Leistungsnachweise gemäß Absatz 3 Nr. 3.1 vorgelegt werden. In diesem Fall können die Leistungsnachweise gemäß Absatz 3 Nrn. 3.2 und 3.4 spätestens 6 Wochen vor Absolvierung der entsprechenden Fachprüfung nachgereicht werden, der Proseminarschein gemäß Absatz 3 Nr. 3.3 spätestens 6 Wochen vor Absolvierung der letzten Fachprüfung in Mathematik.

§ 10 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß oder gem. § 5 Abs. 3 Satz 5 dessen Vorsitzender oder Vorsitzende aufgrund der eingereichten Unterlagen. Die Entscheidung über den Zulassungsantrag wird dem Kandidaten oder der Kandidatin schriftlich, im Falle der Ablehnung mit einer Begründung mitgeteilt.

(2) Sind Prüfungen in einem Nebenfach vor dem Ende des vierten Semesters abzulegen, so sind mit dem der Meldung zu der betreffenden Fachprüfung zu verbindenden Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung die Nachweise und Erklärungen gemäß § 9 Abs. 1 Nrn. 1, 2, Abs. 3 Nrn. 2 bis 5 und von den in Absatz 1 Nr. 3.4 aufgeführten Leistungsnachweisen

die Leistungsnachweise vorzulegen, die der betreffenden Fachprüfung zugeordnet sind. Der Meldung zu den anderen Fachprüfungen sind die Nachweise gemäß § 9 Abs. 1 Nrn. 3.1 und 3.2 sowie die Erklärungen gem. § 9 Abs. 3 Nr. 5 beizufügen.

(3) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

- a) die in § 9 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) der Kandidat oder die Kandidatin die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in dem Studiengang Mathematik an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
- d) der Kandidat oder die Kandidatin sich in einem anderen Prüfungsverfahren in einem Diplomstudiengang Mathematik befindet.

Die Zulassung darf im übrigen nur abgelehnt werden, wenn der Kandidat oder die Kandidatin seinen oder ihren Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist (§ 15) verloren hat.

§ 11

Ziel, Umfang und Art der Prüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, daß er oder sie das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und daß er oder sie sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen seines oder ihres Faches, ein methodisches Instrumentarium und die systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus den Prüfungen in folgenden vier Fächern:

1. Analysis,
2. Grundstrukturen, Lineare Algebra und analytische Geometrie,
3. Angewandte Mathematik,
4. Nebenfach.

(3) Als Nebenfach im Sinne von Absatz 2 Nr. 4 kann eines der folgenden Fächer gewählt werden:

1. Physik,
2. Betriebswirtschaftslehre,
3. Volkswirtschaftslehre,
4. Statistik,

5. Informatik,
6. Elektrotechnik,
7. Chemie,
8. Technische Mechanik,
9. Baumechanik-Statik.

Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann im Einzelfalle als Nebenfach ein anderes Fach gewählt werden, in dem mathematische Methoden zur Anwendung kommen.

(4) Die Fachprüfungen in den Fächern nach Absatz 2 Nrn. 1 bis 3 und die Fachprüfung in einem der Fächer nach Absatz 3 Nrn. 1, 4, 5, 7 und 8 sind mündliche Prüfungen im Umfang von 20–45 Minuten. Die Fachprüfung in einem der Fächer nach Absatz 3 Nrn. 2, 3, 6 und 9 besteht in einer Klausurarbeit.

(5) Besteht eine Fachprüfung nur in schriftlichen Prüfungsleistungen, hat sich der Kandidat oder die Kandidatin vor einer Festsetzung der Fachnote „nicht ausreichend“ gemäß § 14 Abs. 2 nach der zweiten Wiederholung der Fachprüfung (§ 15) einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Für die Abnahme und Bewertung der mündlichen Ergänzungsprüfung gelten die §§ 13 und 14 entsprechend. Ist die mündliche Ergänzungsprüfung mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden, wird die Fachnote „ausreichend“, andernfalls „nicht ausreichend“ festgesetzt.

(6) Die gesamte Diplom-Vorprüfung muß mit Ausnahme einer vorgezogenen Prüfung innerhalb von 12 Monaten nach Zulassung abgelegt werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(7) Macht ein Kandidat oder eine Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er oder sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendens gilt für Studienleistungen.

(8) Gegenstand der Fachprüfungen ist:

1. in Analysis: Stoff der Grundvorlesungen in Analysis I und II
2. in Grundstrukturen, Lineare Algebra und analytische Geometrie: Stoff der Grundvorlesungen in Lineare Algebra und analytische Geometrie I und II,
3. in Angewandte Mathematik: Stoff der Grundvorlesung in Numerische Mathematik I.

Außerdem ist der Stoff einer Wahlpflichtvorlesung in einem der Prüfungsfächer „Analysis“ oder „Grundstrukturen, Lineare Algebra und analytische Geometrie“ nach Wahl des Kandidaten Gegenstand der Prüfung in diesem Fach. Ferner ist der Stoff einer Wahlpflichtvorlesung im Prüfungsfach „Angewandte Mathematik“ Gegenstand der Prüfung in diesem Fach. Unter den beiden Wahlpflichtvorlesungen muß mindestens eine der folgenden sein:

Topologie (I),
Algebra (I),
Funktionentheorie (I),
Analysis III,
Wahrscheinlichkeitsrechnung,
Gewöhnliche Differentialgleichungen (I).

4. im Nebenfach: Der Gegenstand der Fachprüfung im Nebenfach richtet sich nach dem Inhalt der dem Fach zugeordneten Grundstudien.

(9) Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung können durch gleichwertige Leistungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 Abs.1 UG ersetzt werden.

§ 12

Schriftliche Fachprüfungen

(1) In den Klausurarbeiten gemäß § 11 Abs.4 soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, daß er oder sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des betreffenden Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Die Dauer einer Klausurarbeit in einem Nebenfach beträgt vier Stunden, soweit in der Anlage nichts anderes bestimmt ist. Ort, Zeit und die zulässigen Hilfsmittel sind spätestens zwei Wochen vor der Prüfung durch Aushang bekanntzugeben.

(3) Jede Klausurarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern oder Prüferinnen gemäß § 14 Abs.1 zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(4) Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung soll dem Kandidaten oder der Kandidatin spätestens 4 Wochen nach der Prüfung bekanntgegeben werden. Bei der Bekanntgabe der Ergebnisse sind die Anforderungen des Datenschutzes zu beachten.

§ 13

Mündliche Fachprüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, daß er oder sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin über breites Grundlagenwissen verfügt. Mündliche Prüfungen werden vor einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder einer sachkundigen Beisitzerin (§ 6 Abs. 1 Satz 2) abgelegt. Bei demselben Prüfer oder derselben Prüferin können höchstens zwei Fachprüfungen abgelegt werden. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 14 Abs. 1 hört der Prüfer oder die Prüferin den Beisitzer oder die Beisitzerin. Wenn es die Heterogenität der Stoffgebiete erfordert, können zwei Prüfer oder Prüferinnen bestellt werden. In diesem Fall entscheiden abweichend von Satz 3 beide Prüfer oder Prüferinnen

über das Ergebnis der Prüfung gemäß § 14 Abs. 1. Bei abweichender Bewertung wird das arithmetische Mittel gebildet. Die Prüfung ist nur dann bestanden, wenn die Bewertung beider Prüfungsleistungen mindestens ausreichend (4.0) ist. Im Falle der Anwendung des Satzes 4 übernimmt einer der Prüfer oder Prüferinnen jeweils die Rolle des Beisitzers oder der Beisitzerin.

(2) Die mündliche Prüfung dauert je Kandidat oder Kandidatin und Fachprüfung mindestens 20 und höchstens 45 Minuten.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind vom Beisitzer oder von der Beisitzerin in einem Protokoll festzuhalten.

(4) Das Ergebnis der einzelnen Prüfung ist dem Kandidaten oder die Kandidatin im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben. Bei mündlichen Ergänzungsprüfungen ist das zusammen mit der schriftlichen Arbeit erzielte Gesamtergebnis im Protokoll festzuhalten und dem Kandidaten oder der Kandidatin im Anschluß an die mündliche Ergänzungsprüfung bekanntzugeben.

(5) Studenten oder Studentinnen, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer oder Zuhörerinnen zugelassen, sofern der Kandidat oder die Kandidatin nicht widerspricht. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Kandidaten oder die Kandidatin. Versucht ein Zuhörer oder eine Zuhörerinnen, die Prüfung zu beeinflussen oder zu stören, kann der Prüfer oder die Prüferin den Störer oder die Störerinnen oder die ganze Öffentlichkeit ausschließen.

§ 14

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem, der oder den jeweiligen Prüfer(n) oder Prüferin(nen) festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können diese Noten um 0.3 erhöht oder erniedrigt werden, die Noten 0.7, 4.3, 4.7 und 5.3 sind ausgeschlossen.

Bei der Bewertung von Prüfungsleistungen durch mehrere Prüfer oder Prüferinnen wird anschließend das arithmetische Mittel gebildet und die Note entsprechend Absatz 2 festgesetzt.

(2) Die Fachnote lautet

bei einer Bewertung bis 1.5 = sehr gut,

bei einer Bewertung über 1.5 bis 2.5 = gut,

bei einer Bewertung über 2.5 bis 3.5 = befriedigend,

bei einer Bewertung über 3.5 bis 4.0 = ausreichend,

bei einer Bewertung über 4.0 = nicht ausreichend.

(3) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens „ausreichend“ (bis 4.0) sind.

(4) Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der nicht gerundeten Noten gemäß Absatz 1 in den einzelnen Prüfungsfächern. Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:

Bei einem Durchschnitt bis 1.5 = sehr gut,

bei einem Durchschnitt über 1.5 bis 2.5 = gut,

bei einem Durchschnitt über 2.5 bis 3.5 = befriedigend,

bei einem Durchschnitt über 3.5 bis 4.0 = ausreichend.

(5) Bei der Bildung der Fachnoten des arithmetischen Mittels und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 15

Wiederholung der Diplom- Vorprüfung

(1) Die Prüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, zweimal wiederholt werden. Fehlversuche im selben Fach an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig. Die zweite Wiederholungsprüfung ist innerhalb von zwei Semestern nach Abschluß der nicht bestandenen Fachprüfung abzuschließen; Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuß.

(2) Versäumt der Kandidat oder die Kandidatin, sich innerhalb eines Jahres nach dem fehlgeschlagenen Versuch oder - bei Nichtbestehen mehrerer Fachprüfungen - nach der letzten nicht bestandenen Fachprüfung zur Wiederholungsprüfung zu melden, verliert er oder sie den Prüfungsanspruch, es sei denn, er oder sie weist nach, daß er oder sie das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuß.

§ 16 Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis auszustellen, das die einzelnen Fachnoten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten oder der Kandidatin hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung wiederholt werden können. Die Frist des § 15 Abs. 2 ist dabei anzugeben.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm oder ihr auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung bzw. einer Bescheinigung über den Wechsel des Studienganges eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

III. Diplomprüfung

§ 17 Zulassung

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt oder die Einstufungsprüfung (§ 7 Abs. 6) bestanden hat;
2. die Diplom-Vorprüfung in dem Studiengang Mathematik oder eine gemäß § 7 Abs. 3 als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden hat;
3. mindestens zwei Semester vor der Meldung zur Diplomprüfung an der Universität Dortmund für den Diplomstudiengang Mathematik eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 UG als Zweithörer oder Zweithörerin zugelassen ist;
4. Leistungsnachweise zu folgenden Lehrveranstaltungen nach näherer Bestimmung der Studienordnung erworben hat:
 - 4.1 in Mathematik: je einen Leistungsnachweis zu zwei mathematischen Seminaren, von denen mindestens eines aus dem Spezialgebiet Mathematik III gewählt sein soll; diese werden aufgrund eines Seminarvortrags (Referats) erworben;

4.2 im Nebenfach (vgl. Anlage).

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist schriftlich an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen, sofern die Unterlagen nicht bereits bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorliegen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. die Angabe der in Mathematik I, II und III gewählten Prüfungsgebiete, des gewählten Nebenfaches und gegebenenfalls der Zusatzfächer,
3. für die mündlichen Prüfungen der Name des gewünschten Prüfers oder der gewünschten Prüferin,
4. der Name des Betreuers oder der Betreuerin, unter dessen oder deren Anleitung der Kandidat oder die Kandidatin die Diplomarbeit anzufertigen wünscht,
5. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat oder die Kandidatin bereits eine Diplomprüfung in einem Studiengang Mathematik nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er oder sie sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet,
6. eine Erklärung, wenn der Kandidat oder die Kandidatin der Zulassung von Zuhörern und Zuhörerinnen zur mündlichen Prüfung widerspricht.

(3) Die Ausgabe der Diplomarbeit kann erst dann erfolgen, wenn die Fachprüfungen in Mathematik I und Mathematik II bestanden sind. Die Zulassung zur Fachprüfung in Mathematik III kann auch nach Ausgabe der Diplomarbeit erfolgen.

Der Prüfungstermin der letzten Fachprüfung darf nicht später als neun Monate nach dem Zeitpunkt der Bewertung der Diplomarbeit liegen.

Nachgereicht werden können einer der Leistungsnachweise gemäß Absatz 1 Nr. 4.1 und die Erklärung gemäß Absatz 2 Nr. 4 spätestens bei der Ausgabe des Themas der Diplomarbeit, die Leistungsnachweise gemäß Absatz 1 Nr. 4.2 sowie die Erklärungen gemäß Absatz 2 Nrn. 2 und 3 bezüglich der Prüfung in Mathematik III und der Prüfungen im Nebenfach spätestens 6 Wochen vor Absolvierung der entsprechenden Prüfungsleistungen. Dabei ist § 18 Absatz 5 zu beachten.

(4) Im übrigen gelten die §§ 9 und 10 entsprechend.

§ 18

Umfang und Art der Prüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus

1. je einer Fachprüfung in Mathematik I (Reine Mathematik) und Mathematik II (Angewandte Mathematik),
2. der Diplomarbeit,

3. einer Fachprüfung in Mathematik III (Spezialgebiet der Mathematik),
4. einer Fachprüfung im Nebenfach gemäß Absatz 3.

Die Prüfungselemente nach 1. werden zeitlich vor denen nach 2. und 3. abgelegt; hierbei wie auch für die Fachprüfung im Nebenfach ist § 17 Abs. 3 zu beachten.

(2) Als Nebenfach im Sinne von Absatz 1. Nr. 4 kann eines der folgenden Fächer gewählt werden:

1. Physik,
2. Betriebswirtschaftslehre,
3. Volkswirtschaftslehre,
4. Statistik,
5. Informatik,
6. Elektrotechnik,
7. Chemie,
8. Technische Mechanik,
9. Baumechanik-Statik

Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann im Einzelfalle als Nebenfach ein anderes Fach gewählt werden, in dem mathematische Methoden zur Anwendung kommen. Das Nebenfach soll in der Regel auf dem Gebiet aufbauen, aus dem das Nebenfach der Diplom-Vorprüfung gewählt war. Bei einem Wechsel des Nebenfachs nach der Diplom-Vorprüfung sind im neuen Nebenfach die in der Diplom-Vorprüfung zu fordernden Kenntnisse in der Diplomprüfung mit nachzuweisen. Ausnahmen können vom Prüfungsausschuß zugelassen werden.

(3) Die Fachprüfungen in den Fächern nach Absatz 1 Nr. 1 und 3 und nach Absatz 2 Nrn.1 bis 5 und 7 sind mündliche Prüfungen im Umfang von 20-45 Minuten. Die Fachprüfungen in den Fächern nach Absatz 2 Nrn. 8 und 9 bestehen je in einer Klausurarbeit; § 11 Abs. 5 gilt entsprechend. Die Fachprüfung in dem Fach nach Absatz 2 Nr.6 besteht entweder aus zwei Klausurarbeiten oder aus einer Klausurarbeit und einer mündlichen Prüfung, wobei § 11 Abs.5 entsprechend gilt (vgl. Anlage).

(4) In den Fachprüfungen werden geprüft: In Mathematik I und Mathematik II sind Kenntnisse im Umfang von je 8 Semesterwochenstunden an Vorlesungen erforderlich, die nicht bereits Gegenstand der Diplom-Vorprüfung waren. Unter den Prüfungsgebieten muß sich der Stoff mindestens dreier weiterführender Vorlesungen im Gesamtumfang von mindestens 12 Semesterwochenstunden befinden. In Mathematik III sind Kenntnisse im Umfang von 8 Semesterwochenstunden an weiterführenden Vorlesungen erforderlich.

Eine Vorlesung gilt als weiterführend, wenn sie in erster Linie für den Studienabschnitt nach der Diplom-Vorprüfung vorgesehen ist. Zum Nebenfach gehörende Gebiete dürfen in den mündlichen Prüfungen der Fächer Mathematik I, Mathematik II und Mathematik III der Diplomprüfung nicht geprüft werden.

(5) Für die Fachprüfungen in Mathematik I, Mathematik II und Mathematik III gemäß Absatz 1 ist aus jedem der folgenden drei Teilgebiete der Mathematik, aus dem kein Seminarschein gemäß § 17 (1) Absatz 4.1 vorgelegt wird, jeweils mindestens eine Vorlesung im Umfang von je 4 Semesterwochenstunden zu wählen:

- A. Algebra oder Geometrie
- B. Analysis oder Topologie
- C. Numerische Mathematik oder Stochastik

(6) Macht ein Kandidat oder eine Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er oder sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 19 Diplomarbeit

(1) In der Diplomarbeit soll der Kandidat oder die Kandidatin zeigen, daß er oder sie sein oder ihr Fach in angemessener Weise beherrscht und in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema aus seinem oder ihrem Fach nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit kann von jedem oder jeder Professor oder Professorin, Hochschuldozenten oder -dozentin, oder Privatdozenten oder -dozentin, der oder die gemäß 6 Abs.1 Satz 3 zur Diplomprüfung als Prüfer oder Prüferin bestellt werden kann, ausgegeben und betreut werden. Soll die Diplomarbeit in einem anderen Fachbereich oder in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Der Kandidat oder die Kandidatin kann Vorschläge für die Wahl seines oder ihres Betreuers oder Betreuerin und für das Thema machen. Der Kandidat oder die Kandidatin soll sich nach bestandener Diplom-Vorprüfung bald mit einem möglichen Betreuer oder einer möglichen Betreuerin über den Schwerpunkt des Studiums, aus dem später die Diplomarbeit hervorgehen soll, ins Benehmen setzen.

(3) Das Thema für die Diplomarbeit kann erst dann ausgegeben werden, wenn die Fachprüfungen in Mathematik I und Mathematik II bestanden sind. Die Ausgabe erfolgt über den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Kann ein Kandidat oder eine Kandidatin keinen Betreuer oder keine Betreuerin benennen, sorgt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin dafür, daß er oder sie rechtzeitig das Thema einer Diplomarbeit und einen Betreuer oder eine Betreuerin erhält (Absatz 5 und 3 Abs.1).

(5) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt höchstens sechs Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, daß die Diplomarbeit innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate zurückgegeben oder im Einvernehmen mit dem Betreuer oder der Betreuerin geändert werden. In diesem Fall beträgt die Bearbeitungszeit erneut sechs Monate vom Zeitpunkt der Änderung an. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuß im Einzelfall einmal auf begründeten Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin und nach Anhörung des Betreuers oder der Betreuerin die Bearbeitungszeit um bis zu sechs Wochen verlängern. Der Verlängerungsantrag muß vor Ablauf der Bearbeitungszeit gestellt werden.

(6) Der Umfang der Diplomarbeit sollte 100 Seiten nicht überschreiten.

(7) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat oder die Kandidatin schriftlich zu versichern, da er oder sie seine oder ihre Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 20

Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in dreifacher Ausfertigung abzuliefern; bei Posteinlieferung gilt das Datum des Poststempels. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit ohne triftigen Grund nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5.0) bewertet.

(2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfern oder Prüferinnen zu begutachten und zu bewerten. Einer der Prüfer oder Prüferinnen ist der Betreuer oder die Betreuerin. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt den zweiten Prüfer oder die zweite Prüferin, der oder die gemäß § 19 Abs.2 zur Ausgabe und Betreuung von Diplomarbeiten berechtigt sein muß. Die Bewertung der Diplomarbeit ist dem Kandidaten oder der Kandidatin spätestens nach sechs Wochen mitzuteilen.

(3) Bei der Benotung ist § 14 Abs.1 sinngemäß anzuwenden. Ist eine Bewertung mindestens „ausreichend“ (4.0 oder besser) und die andere „nicht ausreichend“ (5.0), so bestimmt der Prüfungsausschuß einen dritten Prüfer oder eine dritte Prüferin, der oder die gemäß 19 Abs.2 Satz 1 zur Ausgabe und Betreuung von Diplomarbeiten berechtigt sein muß. Die endgültige Note für die Diplomarbeit errechnet sich als arithmetisches Mittel aus den Noten aller Gutachter der Diplomarbeit. Lauten im Fall dreier Gutachten zwei Gutachten auf mindestens „ausreichend“ und liegt das Mittel aller drei Noten zwischen „4.0“ und „5.0“, so lautet die Note für die Diplomarbeit „4.0“.

§ 21

Klausurarbeiten und mündliche Prüfungen

Für die Klausurarbeiten und mündlichen Prüfungen gelten die §§ 12 und 13 entsprechend.

§ 22 **Zusatzfächer**

(1) Der Kandidat oder die Kandidatin kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Die Prüfung in einem Zusatzfach muß bis zum Termin der letzten Fachprüfung erfolgt sein.

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 23 **Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung**

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen in der Diplomprüfung und für die Bildung der Fachnoten gilt § 14 entsprechend. Die Diplomprüfung ist nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden ist.

(2) Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel der differenzierten Fachnoten und der Note der Diplomarbeit gebildet, wobei die Note der Diplomarbeit zweifach gewichtet wird. Im übrigen gilt § 14 Abs. 4 und 5 entsprechend.

(3) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ nach § 14 Abs.4 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung“ erteilt, wenn die Diplomarbeit mit „1.0“ bewertet und der Durchschnitt aller anderen differenzierten Fachnoten der Diplomprüfung nicht schlechter als „1.1“ ist.

§ 24 **Wiederholung der Diplomprüfung**

(1) Bei „nicht ausreichenden“ Leistungen können die Fachprüfungen zweimal und die Diplomarbeit einmal wiederholt werden. Fehlversuche im selben Fach an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 19 Abs. 5 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat oder die Kandidatin bei der Anfertigung seiner oder ihrer ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(2) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nur im Rahmen eines Freiversuchs gemäß § 25 zulässig. Die zweite Wiederholungsprüfung ist innerhalb von zwei Semestern nach Abschluß der nicht bestandenen Fachprüfung abzuschließen; Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuß.

§ 25 Freiversuch

(1) Legt ein Kandidat oder eine Kandidatin innerhalb der Regelstudienzeit zu dem in der Prüfungsordnung vorgesehenen Zeitpunkt und nach ununterbrochenem Studium eine Fachprüfung des Hauptstudiums ab und besteht er oder sie diese Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde.

(2) Bei der Berechnung des in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer der Kandidat oder die Kandidatin nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in ein Semester fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, daß der Kandidat oder die Kandidatin unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studienunfähigkeit ergibt.

(3) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn der Kandidat oder die Kandidatin nachweislich an einer ausländischen Hochschule für das Studienfach, in dem er oder sie die Freiversuchsregelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat.

(4) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu zwei Semestern, unberücksichtigt, wenn der Kandidat oder die Kandidatin nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule tätig war.

(5) Wer eine Fachprüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Fachnote die Prüfung an derselben Hochschule einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin beim Diplomprüfungsausschuß zu stellen.

(6) Erreicht der Kandidat oder die Kandidatin in der Wiederholungsprüfung eine bessere Fachnote, so ist dies die Fachnote und wird der Berechnung der Gesamtnote der Hochschulabschlußprüfung zugrundegelegt.

§ 26 Zeugnis

(1) Hat ein Kandidat oder eine Kandidatin die Diplomprüfung bestanden, erhält er oder sie innerhalb von vier Wochen über die Ergebnisse ein Zeugnis. Das Zeugnis wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Das Zeugnis enthält die Fachnoten und Prüfer oder Prüferin, Thema und Note der Diplomarbeit sowie die Gesamtnote, die Bezeichnung des absolvierten Studienganges sowie auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin die Noten der Zusatzfächer sowie die bis zum Abschluß der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer.

(3) Im übrigen gilt § 16 entsprechend.

§ 27 Diplom

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten oder der Kandidatin ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 2 beurkundet.

(2) Das Diplom wird vom Dekan oder der Dekanin und dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.

IV Schlußbestimmungen

§ 28 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat oder die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat oder die Kandidatin getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat oder der Kandidatin hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat oder der Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Dem oder der Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen; gegebenenfalls ist ein neues Zeugnis auszustellen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 29 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer oder Prüferinnen und die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 30 **Aberkennung des Diplomgrades**

Der Diplomgrad kann aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, daß er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik.

§ 31 **Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studenten und Studentinnen Anwendung, die ab Wintersemester 1997/98 für den Diplomstudiengang Mathematik an der Universität Dortmund eingeschrieben worden sind. Studenten und Studentinnen, die bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bereits die Diplom-Vorprüfung bestanden haben, legen die Diplomprüfung nach der im Sommersemester 1997 geltenden Prüfungsordnung ab, es sei denn, daß sie die Anwendung der neuen Prüfungsordnung bei der Zulassung zur Diplomprüfung schriftlich beantragen. Studenten und Studentinnen, die vor dem Wintersemester 1997/98 für den Diplomstudiengang Mathematik an der Universität Dortmund eingeschrieben worden sind und die Diplom-Vorprüfung noch nicht bestanden haben, legen diese nach der im Sommersemester 1997 geltenden Prüfungsordnung, die Diplomprüfung jedoch nach dieser neuen Prüfungsordnung ab; auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin wird die neue Prüfungsordnung auch auf die Diplom-Vorprüfung angewendet. Der Antrag auf Anwendung der neuen Prüfungsordnung ist unwiderruflich.

(2) Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

§ 32 **Inkrafttreten und Veröffentlichung**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom ... in Kraft. Gleichzeitig tritt die Diplomprüfungsordnung des Fachbereichs Mathematik vom 3.3.1979 (Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 5/79 vom 09.04.1979), zuletzt geändert am 1.10.1993 (Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 11/93 vom 9.11.1993) außer Kraft. § 31 bleibt unberührt.

(2) Die Prüfungsordnung wird in dem Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABL.NW) veröffentlicht.

Nebenfächer im Studiengang Mathematik

Nebenfach	Semester- wochenstunden	Art und Dauer der Prüfung	Zulassung und Voraussetzung
1. Physik	V 12	mündliche Prüfung	1 Praktikumsschein zum Physikalischen Praktikum
	D 14	mündliche Prüfung	1 Schein aus der Theoretischen Physik oder Quantenphysik bzw. Physik III oder Physik IV
2. Betriebswirt- schaftslehre	V 14	vierstündige Klausurarbeit	keine
	D 12 oder D 16	mündliche Prüfung	1 Seminarschein
3. Volkswirt- schaftslehre	V 15	vierstündige Klausur	keine
	D 12	mündliche Prüfung	1 Seminarschein
4. Statistik	V 16	mündliche Prüfung	1 Schein aus Wahrscheinlichkeitsrechnung und Mathematische Statistik I oder II
	D 12	mündliche Prüfung	keine
5. Informatik	V 16	mündliche Prüfung	keine
	D 13	mündliche Prüfung	1 Praktikumsschein zum Softwarepraktikum
6. Elektrotechnik	V 14	vierstündige Klausurarbeit	Nachweise der erfolgreichen Teilnahme an dem Programmierpraktikum sowie an einer in den Nebenfachvereinbarungen näher bezeichneten Lehrveranstaltung. Der zuletzt genannte Nachweis wird durch das Bestehen einer vierstündigen Klausur erbracht.

	D 12	zwei vierstündige Klausurarbeiten oder eine vierstündige Klausurarbeit und eine mündliche Prüfung	keine
7. Chemie mit Schwerpunkt: Anorganische Chemie	V 15	mündliche Prüfung	2 Scheine: Praktikum Allgemeine Chemie und Physik A
	D 14	mündliche Prüfung	1 Schein: Anorganisch-chemisches Praktikum
Organische Chemie	V 15	mündliche Prüfung	2 Scheine: Praktikum Allgemeine Chemie und Physik A
	D 13	mündliche Prüfung	1 Schein: Grundkurs Organische Chemie
Physikalische Chemie	V 15	mündliche Prüfung	2 Scheine: Praktikum Allgemeine Chemie und Physik A
	D 15	mündliche Prüfung	1 Schein: Praktikum Physikalische Chemie
Technische Chemie	V 15	mündliche Prüfung	2 Scheine: Praktikum allgemeine Chemie und Physik A
	D 16	mündliche Prüfung	1 Schein: Chemisch-technische Praktikum 1 Schein: Technische Chemie I, II oder Prozeßtechnik für CT
8. Technische Mechanik	V 15	mündliche Prüfung	1 Klausurschein aus Mechanik für Ingenieure I-II
	D 15	vierstündige Klausurarbeit	1 Schein über Strömungsmechanik
9. Baumechanik –Statik	V 16	vierstündige Klausurarbeit	je 1 Schein in Baumechanik –Statik I,II,III,IV
	D 10	vierstündige Klausurarbeit	je 1 Schein in Baumechanik –Statik VII, VIII

Abkürzungen:

V = Diplom-Vorprüfung

D = Diplomprüfung